

Mandantenrundschriften 3/2003

29.01.2003

Betr.: Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.04.2003 durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz II“).

Hier: Geringfügige Beschäftigung (sog. „Minijobs“) bis 400,-- € monatlich in **Privathaushalten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab dem 1. April 2003 besteht die Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit soweit eine „Haushaltshilfe“ ausschließlich in Privathaushalten haushaltsnahe Tätigkeiten (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, Hausmeistertätigkeiten, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken und alten Personen) ausübt. Die Beschäftigung muss durch einen privaten Haushalt begründet sein und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushaltes erledigt werden § 8a Satz 2 SGB (Sozialgesetzbuch) IV.

Damit fallen Beschäftigungen, die durch Dienstleistungsagenturen oder andere Unternehmen begründet sind, nicht unter diese Regelung.

Der Staat fördert haushaltsnahe Dienstleistungen durch einen Abzug von der Steuerschuld.

Drei Varianten sind jetzt möglich:

- 1.) Ein Privathaushalt beschäftigt eine Haushaltshilfe auf Basis eines „Minijobs“ (geringfügige Beschäftigung) mit (maximal) 400,-- Euro monatlich (sog. „Haushaltsjob“). Es ist ab dem 01.04.2003 wieder erlaubt, einen Minijob neben dem Hauptberuf auszuüben.

Der Privathaushalt hat lediglich 12 % Pauschalabgabe (je 5 % zur Renten-, bzw. Krankenversicherung zuzügl. 2 % Pauschalsteuer) auf den tatsächlichen Verdienst zu tragen.

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur noch halbjährlich fällig gestellt (§ 23 Abs. 2a SGB IV).

Für diese Personengruppe findet ein vereinfachtes Meldeverfahren mittels Haushaltscheck statt. Die Bundesknappschaft (in Cottbus) nimmt den Haushaltsscheck entgegen, teilt im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit dem Privathaushalt eine Betriebsnummer zu, berechnet den Beitrag und die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz und zieht diese per Lastschriftverfahren ein.

Steuerersparnis gem. § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG):

Es können 10 % der Aufwendungen, maximal 510,-- Euro von der Steuerschuld abgezogen werden.

- 2.) Der Privathaushalt bucht die Dienstleistung über eine Agentur / ein Unternehmen.

Steuerersparnis gem. § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG):

Es können 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch 600,-- Euro von der Steuerschuld abgesetzt werden.

- 3.) Der Privathaushalt beschäftigt eine voll sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe. Zu dem Bruttoentgelt sind ca. 21 % - Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu tragen.

Steuerersparnis gem. § 35 a Einkommensteuergesetz (EStG):

Hier können 12 % der Aufwendungen, höchstens jedoch 2.400,-- Euro jährlich von der Steuerschuld subtrahiert werden.

Für weitergehende Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meiner Internet-Seite im Downloadbereich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen